

# Der Freiheitskampf

## ORGAN DER KÄMPFER FÜR ÖSTERREICHS FREIHEIT

3. Jahrgang, Nr. 6

19. Juni 1950

Preis 1 Schilling

### Neue Stunde der Bewährung

Sie ist gekommen, die neue Stunde der Bewährung. Für wen? Für uns alle, für die der Begriff „Österreich“ nicht nur ein Lippenbekenntnis, nicht nur eine schöne Formel, eine Floskel, sondern eine Realität von Fleisch und Blut ist. Und vor allem auch in jenen schrecklichen Zeiten des NS-Regimes gewesen ist, da alle Welt Österreich vollkommen vergessen hatte, da es — nicht einmal mehr ein geographischer Begriff — ausgelöscht von der Landkarte war. Da es aussichtslos schien, daß dieses zerstörte und vernichtete Land ohne Gegenwart jemals noch eine Zukunft haben sollte. Wir haben es damals nicht aufgegeben, an dieses Österreich zu glauben, an seine Zukunft, an seine Realität. Wir haben

nicht aufgehört, daran zu glauben, oben! Dieser Glaube unantastbar und gefährlich schön. Unsinzig: denn wir verzichteten damit eigentlich auf alles, was die damalige Zeit in so reichem Maß geben konnte. Auf Macht, über Menschen zu gebieten. Auf Macht im kleinstem, kleinem, aber auch in großem Bereich. Auf die Möglichkeit, viel, viel Geld zu bekommen, zumindest viel Markschneise zu bekommen, auf die Möglichkeit, sich viel Geld an Uniformen hingehen zu können. An die Möglichkeit, Orden und Medallien sich an die Brust heften zu können. Auf die Möglichkeit, von „Führern“ der neuen einer fruchtbareren Größe die Hand geschüttelt zu bekommen.

nicht werden können. Hindernisse über Hindernisse türmten sich vor uns auf. Und wir sind schon oft recht müde und verzagt. Wir werden jedes Jahr älter, unser Leben rinnt dahin, unser einziges Leben. All das, was wir zu erreichen hofften, ist nur zum Teil erreicht: ist es uns zu verargen, daß wir manchmal verzagt sind?

#### Wider die Versuchung

Dies nicht? Zu verargen ist es uns nur, wenn wir dann von jenem Weg abweichen wollen, von dem wir selbst in den schwersten Zeiten nicht abgewichen sind. Man läßt sich plötzlich gehen, läßt diese oder jene Unpferlichkeit durch die Finger schlüpfen. Anfanglich noch nicht arg, später aber immer mehr. So wird man langsam ein Egoist. Denkt nur an sich. An sein Leben. An seinen Erfolg. Wenn sich was nicht einstellt eine Gefährlichkeit um einer anderen willen tun? Das ist noch nicht immer Korruption, aber fähig dazu wird man.

#### In dieser Nummer lesen Sie!

Mitsprache der Jugend

Auf der Schulbank der Demokratie

Sammlung der Österreich-Kämpfer

Wenn wir Einfluß gewinnen...

Besuch in Dachau

und vieles mehr

#### Gestern war unser Glaube stark

War es nicht unsterblich auf all dieses zu verzichten? Wofür? Um eines Glaubens willen an ein Land, das nicht mehr existierte, das ausgelöscht war. Und außerdem, dieser Glaube war auch gefährlich. Die Gefahr lauerte überall. Wer nicht gesehrt war, konnte jederzeit eine Einberufung bekommen, ja an die gefährlichsten Stellen kommen. Dabei war dies noch das mildeste, was einem passieren konnte. Auch die Beschlagnahme der Wohnung war noch nicht das Verhör. Gefährlicher schon waren die Archive bei der Gestapo. Gefährlich die ständige Drohung mit dem Konzentrationslager, mit dem Blutgericht, dem Schafot, der Folterkammer. Aber trotzdem es unmissig war, diesen Glauben an Österreich weiter zu besitzen, trotzdem es gefährlich war, haben wir ihn nicht aufgegeben. Warum eigentlich? Doch in erster Linie darum, weil wir nicht auf ein Vaterland verzichten konnten, dem wir eine große Aufgabe in der Geschichte zuerkannten. Weil wir nicht auf die Vergessenheit verzichten konnten, in der Erkenntnis, daß wir dann keine Zukunft mehr haben könnten. Weil wir nicht auf die Gerechtigkeit verzichten wollten um der Korruption willen. Weil wir nicht auf die Freiheit verzichten wollten, um eines bittlichen Lametta willen. Weil wir nicht auf unseren Glauben verzichten wollten, um Götzennäbigen zu werden. Um all dies nahmen wir es auf uns, der Welt als Narren und gefährliche Verbrecher zu erscheinen.

Bis zu jenem Tag, da der Umbruch kam. Wie hatten wir ihn entgegengesehen, diesen Tag, wie waren wir der Überzeugung gewesen, daß nun alles neu und schön werden müßte.

#### Das Ersehnte und das Erreichte

Fünf Jahre sind seither vergangen. Ist alles eingetreten, was wir in jenen Stunden, in jenen dunklen Stunden des NS-Regimes erträumt hatten? Ist all jenes eingetreten, was

wir in jenen Stunden des Umbruchs erhofft hatten?

Ja und nein. Viel ist erreicht. Zweifello: wir sind ein selbständiger

#### Zwei Rechtsanwälte

Während der letzte Kanzler vor dem Einmarsch der deutschen Okkupanten, Dr. Kurt Schuschmigg, österreichischen Boden nicht betreten darf — von der Erlaubnis, seine kleine Rechtsanwaltskanzlei zu führen, gar nicht zu reden — hat der Nationalrat die Erlaubnis erhalten, seine Kanzlei wieder zu eröffnen.

Schuschmigg war Österreicher, und zwar nur Österreicher gewesen. Dafür gibt er dann auch ins KZ und entkam wie durch ein Wunder der Vernichtung. Der ehemalige Nazi Dr. Führer (nomen est omen in diesem Fall) wurde vom Volksgericht verurteilt, ging sogar seinen Bekleidungsverlust — ist aber heute, wie man sieht, wieder Rechtsanwalt. Man könnte über die ganze Angelegenheit auch den Titel schreiben: Österreich dankt für treue Dienste!

Staat. Unsere Wirtschaft arbeitet. Wir sind innerhalb dieses Staates frei. Es ist nicht mehr möglich, ohne weiteres zu verschwinden, und dann nur als Inhalt einer Urne aufzutauschen. Es ist nicht ohne weiteres möglich, daß alles Recht ist, was irgendein Staatsorgan uns antut. Und möge es noch so hohe Meinung genießen. Es ist nicht möglich, so ohne weiteres zu verhungern, wenn man wirklich etwas kann. Aber es ist auch nicht alles so, wie es wir uns gewünscht haben. Nicht von der politischen Lage des Landes und seinen Schwierigkeiten soll hier gesprochen werden. Sondern von all den Unpferlichkeiten, verschuldeten und unverschuldeten, die wir täglich sehen. Von den Schwierigkeiten, die eigentlich nicht notwendig erscheinen.

Wieviel Unfähigkeit sieht man überall. Wieviel Indolenz und lethargie. Wieviel Dummheit. Wieviel Egoismus. Wieviel Unfähigkeit, Intrigen, Fehler, Fehler und wieder Fehler. Die unser Leben so schwer machen. Die scheinbar nicht mehr rückgängig ge-

Dies ist jetzt die Stunde der Bewährung für alle, die immer an Österreich geglaubt haben. Eine schwierige ebenso schwere Stunde wie damals in jenen Jahren. Wir müssen diese Versuchung ebenso überwinden

wie damals, als es unsterblich und gefährlich war, an Österreich zu glauben. Jeder, an den diese Versuchung herantritt, bedenke aber eines: Wenn er ihr nachgibt, dann wird er vielleicht momentan etwas schreibselberreich untergraben. Aber er wird Österreich vernichten. Und mit Österreich sich selbst. Den Schaden, den er auf diese Weise antichtet, kann er nie mehr gutmachen.

Und jeder, der verzagt wird, bedenke ein weiteres: ein Weg aus allen Schwierigkeiten kann nie und nimmermehr durch Schuld, Ungerechtigkeit und Korruption gefunden werden. Sondern nur durch jenen Weg, den wir alle in den Zeiten Hirs nicht verlassen haben und der der Weg der ewigen Gerechtigkeit ist. Unser Leben verinnert und Erfolg ist ihm versagt? Das soll dann nur eine Wirkung haben: daß wir uns noch mehr anstrengen und uns noch mehr Mühe geben, auf den Geblöden unseres Lebens die Sauberkeit, die Unantastbarkeit, die Gerechtigkeit, die Ehrlichkeit zum Durchbruch zu bringen. Werden wir nicht schwach, denn wenn wir es werden, wird es Österreich.

Wenn wir so denken, wird die Stunde der Versuchung an uns vorbeigehen und eine Stunde der Bewährung werden.

Dr. Lorenz ]

## Der Freiheitskampf geht weiter!

Von Oberstleutnant a. D. Josef Seibert

Der „Bund der österreichischen Freiheitskämpfer“ bekennt sich ins Stiene eines wahrhaft österreichischen Patriotismus für den nachsten eigenständigen Widerstand der Vaterlandes auf kulturellem, wirtschaftlichem und politischem Gebiete und zum vollen Einsatz der Person jedes einzelnen Mitgliedes, um eine Einheitsfront zu erlangen, die zu einem neuen 22. Februar 1934 und 13. März 1938 führen könnte.

Er bekennt sich insent- und außen-

politisch zu einem Weg, der zum Frieden und zur Freiheit führt.

Er ruft alle aktiven und passiven Kräfte, die auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stehen, an seine Seite, mögen sie sich — jung oder alt, Frau oder Mann — an selbstlosen Kampfe für Österreich schon beehrt haben oder willens sein, sich in Zukunft zu beehren.

Vorstehende Resolution wurde in der gründenden Generalversammlung

das „Bundes österreichischer Freiheitskämpfer“ (Wien) am 17. Mai 1935 einhellig und mit Begeisterung beschlossen. Ich interpretiere: Das Bekenntnis zu einem wahrhaft österreichischen Patriotismus ist verpflichtend und unbedingte, es gestattet kein Einschleichen oder Abweichung; es gestattet aber gar nicht die Verneinung einer Vergangenheit, die den Typus des österreichischen Menschen geschaffen hat und in der alle politischen und kulturellen Werte, die Österreich unsterkbar ist, für heute und für alle Zukunft liegen.

### Oesterreich dem österreichischen Menschen

Wir stellen Österreich und seinen österreichischen Menschen in das Weltenszenario unseres Denkens und Handelns.

Alles, was auf kulturellem, wirtschaftlichem und politischem Gebiete wieder aufsteht, gefestigt und fortgebildet wird, darf nur im österreichischen Sinne geschehen. Nur dann kann Österreich sich der immler verchristeten Linien eigenes, wertvolles Licht nach allen Seiten austreiben — und ohne Schaden zu leiden —, Lichtstrahlen von allen Seiten einstrahlen.

Im Rückblick von 1918 bewährt erkennt das historisch und politisch interessierte und gesunde Auge die Wege des Irrtums, die Wege e g von Oesterreich, die Wege zum Verfall, in die kleinen und großen Kriege und deutlich. Wege die zur Katastrophe vom 12. Februar 1934 und zur erschütternden Tragödie des 11. März 1938 führten.

Der Schwerepunkt des ganzen Einsatz jedes Freiheitskämpfers, um nicht in ähnliche Verirrungen und deren unabweisliche Folgen wie ebenem zu verfallen. Würde doch eine neuzeitliche Gestaltung des österreichischen Volkskörpers ein Abklingen in Tiefen bedeuten, aus denen es keine Rettung und keine Aufwertung mehr gäbe.

Die Österreichische Volkspartei, welche die tragendsten Verpflichtungen in Verantwortung für Gegenwart und Zukunft auferlegt ist, bedarf auf ihrem Wege, der mit allen Energien geladenen Bestimmung der Freiheitskämpfer, aber auch der Verantwortung der Freiheitskämpfer, auf schmerzlicher Erfahrung dieser Frauen und Männer, um nicht abzurufen und in sie Irreiner zu verfallen, für die die Disziplinierung leider immer wieder erleben erscheint.

Analysen zeigen sich schon heute. Sei es, daß das Listenwahrschick, das zu mancher parlamentarischer Anlaß gibt, sei es, daß der parlamentarische Mißbrauch, welcher durch die heutigen Umstände in unüblichen Formen, doch böse Erinnerungen an die Vergangenheit wachruft und insbesondere nach die persönliche Autorität und das persönliche Ansehen der Abgeordneten in den Augen der Wähler nicht jene Wertung hat, die geboten wäre.

Wie in den Zeiten einer unzureichlichen Vergangenheit haben sich heutzutage parlamentarische Kämpfe dem Parlament gegenüber vielfach das Kommando an sich gerissen und stellen die Abgeordneten vor schwierige Situationen. In den gesetzgebenden Körperschaften wurde wiederholt auf die Seite des Druckes unter dem Zwange der Zeit gezeichnet und dadurch Gesetze durchgepreßt — eine Art, von die die Bevölkerung das höchste entsetzliche Gefühl hat, daß Demokratie anders ist.

Auf der anderen Seite wieder stehen Gesetze, die für das allgemeine Wohl von höchster Bedeutung sind, seit Jahren von der Tagesordnung können aber nie auf die Tagesordnung des Nationalrates kommen.

Welche Gefahren stehen da in wirtschaftlicher und politischer Beziehung heraus? Diese Erwägungen und Erkenntnisse führen aber folgerichtig auf ein anderes Gebiet.

Die erste Klotze in die geschlossene und geschlossene österreichische Festung wurde 1925 durch die Aufstellung der Volkspolitischen Referate in der V. F. g. geöffnet, durch diese Scharte zog der Geist der nationalsozialistischen Zerstörung und eine immer stärker werdende Schwächung der V. F. ein, bis endlich, ohne offenen und befehlenden

Widerstand zu finden, die Kriegsmaschine Hitlers zur Okkupation in Österreich einmarchierte. Obwohl das Bundesheer, die Fronttruppe, die Soldatenfront und hunderteausende Österreicher zum Widerstand auf zum Kampf auf Leben und Tod gegen das nationalsozialistische Hitlerdeutschland bereit waren.

Der Nationalsozialismus hatte seit 1936 wohl nicht das österreichische Volk, aber

## Für Freiheit und Friede

Wir Freiheitskämpfer bekennen uns zu einem Weg, der außen- und innenpolitisch zum Frieden und zur Freiheit führt, der außen- und innenpolitische Gestaltbildung und eine sichere Beurteilung unserer Lage, die kulturell, wirtschaftlich und politisch zur gereinigt werden kann, wenn die Welt in Frieden lebt und im Inneren Österreichs jener politische Spannungsgleich geschaffen wird, der es allen Bevölkerungsgeschichten ermöglicht, aus freiem Willen in Freiheit, Frieden und Eintracht Österreich zu dienen.

Ja, der Freiheitkampf geht weiter! Das Ziel ist des Kampfes wert. — Wir kennen den Wert der Freiheit —, denn wir wissen einen Weg, der dem Unfrieden, Unübersichtlichkeit oder Besetzung allmählich erndet, verdrift den aufrechten Charakter eines Volkes. Das Volk verliert den „klaren Blick“, den offenen, richtigen und gesunden Blick zu Falschheit und Berechnung.

Tausende haben für Österreichs Frei-

heit und Selbständigkeit in früherer und jüngerer Zeit gekämpft, haben ohne Hilfe der Welt, auf sich allein gestellt, Jahre ihres Lebens geopfert, um die österreichische Gestaltbildung und seinen durch ein 70-Millionen-Bösch gestützten politischen und materiellen Machtmitteln erfolgreich Widerstand geleistet, immer Österreich die Treue gehalten, die sie in der allerschwersten Prüfung nicht kapituliert. Selbsten haben sie immer wieder Opfer um Opfer gebracht.

Diese harten, starken und tapferen Männer und Frauen rufen wir. Die Jungen und Mädchen, die an der Seite der Erwachsenen sich selbst bewähren sollen im Kampfe für das größte und schärfste Ideal nach unserem Glauben, für unser österreichisches Vaterland.

Der erste und stürmische Elan der Jugend gepaart mit der Erfahrung und der Weisheit des Alters, wird sich wie ein Schutzwall vor unser leidige Österreich stellen, wird die Freiheit erkämpfen, den Frieden sichern, und unerschütterlich eines glücklichen und stolzen Vaterlandes bauen.

Der erste und stürmische Elan der Jugend gepaart mit der Erfahrung und der Weisheit des Alters, wird sich wie ein Schutzwall vor unser leidige Österreich stellen, wird die Freiheit erkämpfen, den Frieden sichern, und unerschütterlich eines glücklichen und stolzen Vaterlandes bauen.

Der erste und stürmische Elan der Jugend gepaart mit der Erfahrung und der Weisheit des Alters, wird sich wie ein Schutzwall vor unser leidige Österreich stellen, wird die Freiheit erkämpfen, den Frieden sichern, und unerschütterlich eines glücklichen und stolzen Vaterlandes bauen.

ELMAR NEUNTEUFEL:

## Mitsprache der Jugend

Jedes Volk blickt mit innerlichem Stolz und erwartender Hoffnung auf seine Jugend. Die Völker erwarten von ihrer Jugend, daß sie die Tradition ihrer Geschichte schließt und daß sie sich auf dieser Grundlage die stets unveränderliche, nationale Problematik durch die Anwendung neuer Methoden lösen können. Demnach ist die geschichtliche Verjüngung der Völker liegt die Kraft der Menschheit, die sich nur durch ständige Bewegung ihrer Generation erheben kann.

Die zweite österreichische Republik stellt mit dem totalitären Anspruch auf, daß das Rastendogma zur Religion der Jugend werden muß. Ausländische Propaganda von Ost und West trachtet uns für andere Gesichtspunkte zu gewinnen. In der eigenen Heimat gibt es außer der weltanschaulichen Gegensätzlichkeit der Parteien noch die Interessenterschiedlichkeit ihrer Programme. Die Vielfalt der sich ineinander verstrickenden materialistischen und ideologischen Gesichtspunkte macht es schwierig, das Vertrauen der Jugend in die nationalen Worte des österreichischen Menschen zu festigen.

Die Forderung der Jugend

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es eine Notwendigkeit von elementarer Bedeutung ist, jugendliche Kräfte in alle Zweige des politischen Lebens einzuführen. Demnach ist die Jugend nicht zum Schattenbegriff werden, denn muß er vom Vertrauen des Volkes getragen werden, dann muß eine Form der Mitsprache gefunden werden, die allen Schichten des Volkes befriedigt, sie einander auch klar und sie in gerechter Repräsentation regiert. Die demokratische Staatsform weist eine Zeit der Jugend, dem unerschütterlichen Bekenntnis der jungen Generationen finden, die dem Glauben an die im Volk verwurzelten Kräfte im Herz trägt. Keine äußerliche Zuschreibung darf uns jemals betören — die

## Von der Mitsprache zur Mitverantwortung

Dieser Glaube kann jedoch nur in Zusammenhang mit einem gesunden und kräftigen Charakter seiner Kräfte erfüllt, die von politischen Werte ist. Besonders Österreich braucht nach langen, endlosen Jahren der Okkupation wieder eine Zeit der Jugend, dem unerschütterlichen Bekenntnis der jungen Generationen finden, die dem Glauben an die im Volk verwurzelten Kräfte im Herz trägt. Keine äußerliche Zuschreibung darf uns jemals betören — die

Demokratie kann nur als Ganzes existieren. Halbe Demokratien sind das flüchtige Gift, das die gesellschaftliche Ordnung unwiderrücklich für Diktaturen reif macht.

Österreichs Jugend steht fünf Jahre nach Kriegsende noch immer unter dem Zirkelschub des Chaos, das der Krieg über die politische Welt gebracht hat. Es ist nicht nur materielles Chaos geworden, sondern auch geistiges, ideologisches und weltanschauliches Chaos. Die nationalsozialistische Diktatur trat mit dem totalitären Anspruch auf, daß das Rastendogma zur Religion der Jugend werden muß. Ausländische Propaganda von Ost und West trachtet uns für andere Gesichtspunkte zu gewinnen. In der eigenen Heimat gibt es außer der weltanschaulichen Gegensätzlichkeit der Parteien noch die Interessenterschiedlichkeit ihrer Programme. Die Vielfalt der sich ineinander verstrickenden materialistischen und ideologischen Gesichtspunkte macht es schwierig, das Vertrauen der Jugend in die nationalen Worte des österreichischen Menschen zu festigen.

Es trachtet über eine wesentliche Forderung von unserem Auge, auf die man als Grundlage der Mitsprache der Jugend beschreiben kann die Forderung, daß der Glaube der jugendlichen Menschen an die Eigenständigkeit und Einzigartigkeit der österreichischen Nation gestärkt und sicher verankert wird. Ohne solche Festigung des politischen Denkens würde die Herabsetzung der Jugend nur zur Schwächung unserer politischen Struktur führen. Wir kennen aus eigener bitterer Erfahrung, wie leicht es dem Demagogen der verschleierten Anführer gelingt, mit Vorzeigebildungen der schicktesten Art junge Menschen in den Dienst ausländischer Mächte oder völkerverfeindender — wenn auch im Parlamente vertretenen — Parteien zu machen.

Das wesentliche Ziel unseres politischen Erziehungsprogramms werden. Nur junge Menschen, die sich durch einen unverwundlichen Angriffsbefehl instande sind, Träger großer Ideen zu werden. Nur ganze Persönlichkeiten dürfen das Recht der politischen Mitsprache für sich Anspruch erheben. Die österreichische Mensch muß in eine neue

idealisierte Form gebracht werden, die allein den lebendigen Glauben daran verpersönlich kann, daß wir in eine Zeit eintritten, die Österreich wieder zur geschichtlichem Macht erhebt. Kühne und schärfste Persönlichkeiten müssen die Jugend führen, Männer, die keinen Kampf für ihre Ideale scheuen, die aber auch mit passender Bescheidenheit und persönlicher Ruhe die Ideale der österreichischen Jugend und des Friedens im Auge behalten. Die Mitsprache muß so zur Mitverantwortung, zur Mitarbeit und zur Mitgestaltung führen.

Es ist demnach klar einzusehen, daß Österreichs Jugend zur Mitsprache bereit ist, daß eine Generation in dem Ziele steht, ein so neues, freies

## Immehr mehr und mehr

werden es, welche die Fahne der Freiheit hochhalten

## Und Du, Kermerad?

Willst du abseits stehen, wenn es um Österreich geht . . . ?

Der Bund österreichischer Freiheitskämpfer ruft auch Dich

und glückliches Österreich zu gestalten,

daß sie keinen höheren Grundsatze kennt, als dem Glauben an, die nationale Essenz unseres Volkes. Eine solche jugendliche Generation muß allen Mitteln gestützt, gefördert und angeleitet werden. Ihre Kräfte müssen in allen Tönen unserer teilweise überlebten Bürokratie fähbar werden. Sie müssen die notwendigen Funktionen in wahrhaft österreichischen Parteien zu bekleiden. Die Jugend muß mit schwierigen Aufgaben theoretischer und praktischer Natur konfrontiert werden. Das Österreicherin soll stets hilfsbereit mit Rat und Tat zur Seite stehen und niemals trachten, dem allzu dynamisch schwebenden Österreich die Stütze zu ziehen. Das Vertrauen, durch die Klugheit eines jeden Verhalten zu lenken. Der Handel, der Verkehr, die Wirtschaft, die soziale Problematik, die Technik, das geistige Leben, der Sport, die Kultur — alle diese Faktoren müssen jugendlich erfüllt werden, wenn das Leben der Nation ein zufriedenes und glückliches werden soll. Die Erfahrungen der Tradition müssen schrittweise in die neue Generation der schöpferischen zur neuen Zukunftskonzeption umgewandelt werden, die die moderne Brücke des Lebens, der Zukunft sein soll: tragkräftig und kühl gebildet.

Ohne Jugend keine Zukunft

Es sei auf die Frage hier nicht vom Standpunkte des Detailisten ausgegangen, es wird Unentschieden über die Bedeutung von verschiedenen Empfindlichkeiten und über weiterverbreitete Unzufriedenheit und Engstirnigkeit zu berichten wüßte. Es seien vorderer die großen Grundfragen der Lösung der Jugendkraft eines richtigen Ablauf einer modernen politischen Evolution, garantieren können.

Wir wollen schließen, indem wir besonders aufgeben, daß die Österreicher Freiheitskämpfer heute Österreich zu seinem Programm gemacht hat: die weltanschauliche Durchbildung der jungen Generation im österreichischen Sinne und die Haltung eines aktiveren und intensiveren Mitarbeit. Ersterer Punkt wird von den Funktionen des Bundes mit passiozierender Gläubigkeit durchgeführt werden und letzterer Punkt wird das Kampferprogramm unserer jungen Formationen werden, denn es ist unser Ziel, die Jugend Österreichs mit allen zu den Gebieten der Politik zu erheben. Wir wissen aber auch, daß die Jugend unser ist, das Volk unser ist, Mitsprache, Mitverantwortung, Mitgestaltung — wenn es um Österreich geht — auf dem Weg, dem wir eingeschlagen haben.

## K. STRACHWITZ:

# Die Schranken der Demokratie

Es ist eines der Merkmale dieser Zeit, die in ihrem Denken erschüttert ist, daß die Demokratie zum Gegenstand verschiedenster Auslegungen werden konnten, ja daß sie es auch gefallen lassen mußten, in ihr genaues Gegenteil verkehrt zu werden. Solche Perverzionen entstanden nicht nur sozusagen zufällig, als Produkt der immer mehr um sich greifenden Ungenauigkeit im Denken und im Ausdruck; sie wurden vielfach auch bewußt und planmäßig begehrt, um die Massen zu betören und über die wahren Ziele ihrer Machthaber zu täuschen. Wer erinnert sich nicht der Sozialistengesetze, die zum Beispiel gegen den Nazismus auch auf dem Gebiete der Vergewaltigung des Wortes und seines Sinnes zustande brachte? Lüge wurde da zu "Wahrheit", Tücke und Hinterlist zu "Offenheit und Treue";

gemeine Verbrecher nannte man "Helden", und wahre Heldentum "faule Niedertracht"; freie Völker waren "verklagt", und solche, die man in Ketten geschlagen hätte "be-freit"; und so fort in langer Reihe. Alles, was künftigen Schaden zu vermeiden feststellen müssen, daß es nicht nur der Nazismus in seinen diversen Forderungen war, der sich solches zusehender kommen ließ. Verletzungen gründe gründe Begriffe, wenn auch nicht immer wissenschaftlich und in böser Absicht, sind auch auf der Gegenseite vorgekommen, und verworrenes Dunkel und dementsprechend widerspruchsvolles Reden und Handeln hat sich in allen Lagern breitgemacht. Welch üble Folgen sich daraus ergeben können, das erfahren gerade wir Österreicher heute mehr als zur Genüge.

## Unterricht ohne Ende

Im September 1939 griffen die Westmächte zum Schwert, nicht allein um den Moch des pangermanischen Imperialisismus zu Fall zu bringen und sein Reich zu beseitigen, sondern, was immer wieder erklärt und bekräftigt wurde, um die Herrschaft des demokratischen Gedankens neu zu begründen und gegen jedes Wiederaufleben totalitärer Ideologien zu sichern. Von diesem Kriegsziele, denen sich sämtliche nach und nach eintretenden Mitglieder der großen Allianz anschlossen, waren im Mai 1945 die beiden ersten Punkte fast vollständig erreicht; der Moch lag zerschmettert zu Boden und die Völker, die er sich unterworfen hatte, waren seinen Fingern entrissen. Aber schon in diesem Ausblick lag es nahe, daß es mit dem dritten Kriegsziele und seiner Verwirklichung erhebliche Schwierigkeiten hatte. Die Herrschaft der Demokratie, ein zuversichtlich demokratisches Regime zu errichten, das unter eigentlich zu verstehen? Zwar bekannnten sie sich alle zur Demokratie, die stregischen Mächte, wie jene, die ihnen mehr oder weniger willkürlich die Möglichkeit war, sich über die Form, in welcher sich das demokratische Prinzip im Leben der Völker auswirken sollte, ja selbst über die wesentliche Bedeutung des Wortes gingen die Meinungen weit auseinander. Noch waren die letzten Kanonenschüsse nicht verhallt, als ein Staatsmann, der sich irgendetwas den Ruf des "vorbildlichsten aller europäischen Demokratien" erworben hatte, den "demokratischen Wiederaufbau"

seiner vom Hitler-Geist befreiten Heimat damit begann, daß er eine Geheimpolitik und Konzentrationslager nach hitlerischem Muster errichtete. In einige Millionen seinen anderssprachigen Mitbürger kurzzeitig aus dem Landes verwies. Ein anderer Staatsführer wieder, der sich seiner Leistungen im Kampfe gegen Nazityrannem und Faschismus nicht wenig rühmte, sah keinen Widerspruch zu den Forderungen der Demokratie darin, daß er, ganz wie die Nazi und Faschisten es getan, seine Versuchung auf dem ersten Einbürgerungssystem begründete. Jeden Versuch, ein freies Meinungsäußerung oder gar Opposition im Keime ersticke, und stellt in jenem Land, welches mit Solch ein das ehrwürdigste Alter und die reichste Fachwissen sein demokratisch-freihändlerischen Einrichtungen hinanzuwies, konnte unmittelbar nach Kriegsende eine Forderung der Demokratie nicht behauptet, die einzig verlässliche Stütze der Demokratie zu sein, zugleich aber mit ihrem Programm allumfassender Bevormundung und

Regierungsentzerrung ein Ziel verfolgte, welches für demokratische Rechte und politische wie wirtschaftliche Freiheit kaum mehr Raum übrig ließ. Wie also, genau genommen, sollte die Demokratie beschaffen sein, die man nunmehr den "faschistisch verurteilten" und "befreiten Völkern" bringen wollte?

Darüber sich zu einigen, bevor man mit dem Unterricht begann, dafür hatte das demokratische "Professorenkollegium" keine Zeit. Zwar konnte man keine rechte Klasse zusammenbringen, hatten doch die meisten der "Umzuehungsbedürftigen" sich bereits selbst das Reifezeugnis ausgestellt oder das Studium der demokratischen Lebensform unter einem Privatlehrer begonnen, der keine "kollektive" Einweisung tolerierte. Aber einen Schüler hatte man auf alle Fälle fest in der Hand; er war klein und konnte sich nicht wehren, und die Gelegenheit ihm der Früchte kollektiver Demokratie teilhaftig zu werden zu lassen, war zu günstig, um sie nicht ungenutzt auszunutzen. Der Schüler, der seit bald fünf Jahren auf der Schulbank der Demokratie gesessen war, hatte seine Professoren nicht, wissen wir, und über den Unterricht, der ihm zu teil wird, brauchte auch nicht viel gesagt zu werden. Der Lehrling ist, geistlich, nicht mehr als ein Ferkel, und die Harmonie innerhalb des "Kollektivs" läßt zu wünschen übrig. Will einer der Herren ein "Vorzüglich" ins Klassenbuch schreiben, kann sagt er nicht, sondern "Nicht genügend"; beantragt er die eine Aussetzung des Abgangszeugnisses "mit Auszeichnung", dann behauptet der andere, der Schüler sei noch ganz unreif und müsse erst weiter lernen. Nur Gedanken scheint noch keinem der Herren gekommen zu sein, die Frage nämlich, ob der Schüler nicht vielleicht von vornherein ein tieferes Verständnis für das Wesen der Demokratie besaß, und eine nicht geringere Erfahrung, als die ihm aufgezungenen Lehrer.

## Braucht Österreich ein Reifezeugnis?

In den westlichen Staaten, und namentlich in England, geben die Erfahrungen mit dem als Parlamentarismus bekannten System weiter zurück als in Österreich, wo dieses System erst vor kaum hundert Jahren zur Einführung gelangte. Würde sich das Wesen der Demokratie nicht auch in der üblichen Form der Gesetzgebung

und Regierungsmaschinerie erschöpfen, dann allerdings könnte man vielleicht sagen, daß der demokratische Gedanke in Österreich noch nicht so tief verwurzelt sei als im Westen. Allein, wir wollten behaupten, daß jene Voraussetzung tatsächlich erfüllt ist.

Der Wert demokratischer Institutionen und Regierungsmaschinerie erschöpfen, dann allerdings könnte man vielleicht sagen, daß der demokratische Gedanke in Österreich noch nicht so tief verwurzelt sei als im Westen. Allein, wir wollten behaupten, daß jene Voraussetzung tatsächlich erfüllt ist.

Wir hatten nicht, als ob wir heute wirklich vor der Verwirklichung dieses köstlichen Schicksals stünden. Als ob wir der gerechten Strafe nicht mehr entgehen könnten, weil wir alle großartigen Wunder der Natur, die wir entdecken, nicht mehr zu unserem Nutzen, sondern nur nicht uns in der Hall verwenden gelernt haben. Weil wir Gott vergessen haben und ihm täglich, stöhnlich, ins Gesicht schlagen. Aber Gott ist größer als der Mensch und hat die Strafe schon in unsere Natur gelegt. Er hat es nicht nötig, den Lästern und Leugnern seine Existenz zu beweisen. Wunder zu wirken, die ausgenützt zu werden im Stande sind, sondern nur nicht uns in, in unserer Mitte, in aus selbst, dann sind wir arm und haben nichts mehr

tionen ist nicht nach ihrer äußeren Form einzuschätzen, sondern nach dem Maße, in welchem sie die Erfüllung der beiden Grundforderungen des richtig verstandenen demokratischen Gedankens dienen: absolute Rechtsicherheit und Gleichheit aller vor dem Gesetze, und die Gewähr, daß die Macht im Staate, ob sie nun im Namen des Volkes oder des Monarchen, oder in wessen Namen immer ausübt wird, dem Wohl der Gesamtheit dient und nicht für die Zwecke einzelner und bestimmter Gruppen mißbraucht wird. In der Erfüllung dieser beiden Forderungen muß das Österreich eine Tradition, der kaum ein anderer Staat eine ähnliche ehrenvolle und alte Überlieferung gegenüberzustellen hat. Es war in Österreich, wo schon vor 200 Jahren der Gedanke der Rechtsicherheit

**A** Österreich bin ich  
noch nie irre  
geworden,  
seine Sendung ist  
noch nicht erfüllt.

Hermann Bahr aus Österreich im Exil

und Gleichheit vor dem Gesetze zuerst verwirklicht worden ist, was, wie es uns Väter und Vorfahren selbst in den Zeiten des monarchischen Absolutismus durch hochentwickelte regionale und ständige Selbstverwaltung und durch die Selbstbeschränkung gewiesener Herrscher ein stärkerer Schutz gegen Machtmißbrauch gegeben war, als dies heute in so manchen Musterländern parlamentarischer Demokratie zu beobachten ist. Allerdings in unserer zweiten Republik gibt es vieles, alles vieles, was mit dieser hohen Tradition und mit unserer altbewährten Auffassung von einem wahrhaft demokratischen Gemeinwesen im Widerspruch steht; aber wer trägt wohl die größere Schuld daran, daß dem so ist — das österreichische Volk, oder jene, die es unternehmen haben, ihm ihre Begriffe von Demokratie beizubringen?

## Atomstaubwolken

Gestern las ich in einer Zeitung, daß ein amerikanischer Wissenschaftler sich über die Wirkung der sogenannten Atomstöße, einer neuen Spezialart, ausgesprochen habe. Er machte die wenig erfreuliche Feststellung, daß es möglich sei, eine Superatombombe mit einer besonders schweren Schicht zu umgeben, die bei der Explosion zerplatzt und dann eine riesige Wolke von Atomstaub bildet, welche lange Zeit radioaktiv bleibe und sich dann mit allen Luftbewegungen langsam über die ganze Erde hinbewegen könnte. Man könnte heute bereits derartige Wolken, die sich bis zu 10000 Jahren lang halten können und jedes Leben vernichten müßten, erzeugen.

Wie erfreulich! Wenn man diese und ähnliche Artikel liest, die offensichtlich zum einen Zweck verfaßt sind, einen möglichen Gegner einzuschüchtern, kann man sich nur mehr freuen: Hat man es da noch mit Menschen zu tun, die sich in solchen Visionen ergötzen, oder mit denen völlig ernsthaft zu reden ist, die möglich, daß ein Mensch sich in derartigen grausigen, apokalyptischen Wahnbildern

zu hoffen! Hat es sich nicht seit dem Aufkommen des Materialismus und des schrankenlosen Egoismus gezeigt, daß wir von Jahr zu Jahr, von Tag zu Tag, tiefer sinken und in einer großen Meer zu nuzeln? Sind wir nicht schon gestraft, weil wir den Glauben an die Gesetze Gottes verlieren haben und nun kein eigenes Gesetz finden, das uns herausführen kann aus aller Not? Sogar der Mensch nicht endlich ein, daß es ein einfaches Gesetz gibt, das er nur zu befolgen beschlie, um die Welt in ein Paradies zu verwandeln, nämlich die Gebote Gottes? Welche eine Welt würde sich aufbauen, wenn jeder Mensch nach diesen einfachen zehn Geboten sein Leben errichten würde! Es ist unvorstellbar. Und das ist das Wunder, daß die schwarzen Fragen durch die einfachsten Antworten nicht werden! Das aber will der Mensch nicht mehr wahrhaben und glauben, und deshalb taucht er dem Abgrund zu, weil er allein nichts ist und nichts kann!

Is to Zeit, höchste Zeit, daß wir wieder anfangen, Menschen zu werden! Mit dem, was jetzt geleistet wird, sinken wir jedenfalls von Tag zu Tag tiefer ...







# „Rat- und Hilfe“-Referenten

## In der Sprechstunde unseres

### „Rat- und Hilfe“-Referenten

Wie notwendig die Einberufung einer Sprechstunde in allen Angelegenheiten der Opferfürsorge war, beweist uns die stets wachsende Zahl der Rat- und Hilfe-Ansuchen Kameradschaft und Kameraden. Es ist für den Referenten nicht immer leicht, besonders dann, wenn wohl Bedürftigkeit, Notlage oder hohes Alter eine Unterstützung notwendig erscheinen lassen, die Voraussetzungen aber für Rentenhilfe oder Fürsorge fehlen. Gerade solche Kameradschaften und Kameraden, die von solchen der Behörde bereits abgewiesen wurden, hoffen, hier Rat und Hilfe zu erlangen. Doch in solchen Fällen ist man bemüht, durch Interventionen jeglicher Art den Bedürftigen beizustehen und nur selten geht ein Kamerad oder eine Kameradin aus der Sprechstunde ohne irgend einer, wenn sich beschwenden positiven Erlaubigung.

Eine Unzahl Briefe gelang auch immer wieder in die Hände unserer Referenten. Auch hier ist die Erlaubigung nicht immer einfach und Kamerad Kitzler hätte all unsere Ratgeberinnen, bei allen Verständnis für ihre Lage, doch auch Rücksicht nehmen und Geduld aufzubringen. Gerade die Änderungen in der Rentensetzung, die Speere bei Aussetzung von Opferausweis und Amtsbefreiungen, bringen Veränderungen mit sich. Die aber bei der großen Zahl der Ansuchen nicht zu vermeiden sind.

Kurz nach vier Uhr sind im Vorzimmer in der Kärntner Straße bereits die ersten Rat- und Hilfe-Ansuchenden vorammelt. Lange vor dem eigentlichen Beginn der Sprechstunde ist Kamerad Kitzler in seinem Zimmer. Nicht ohne Grund hat er zuvor Besuch in den Gang, damit die Hilfe-Ansuchenden die oft langen Wartezeiten nicht stehen müssen. Ja, lange Wartezeiten! Jedoch, wie er erzählt, er hätte nicht lange aufzuhalten. Doch nach kurzem Gespräch stellt sich bereits heraus, daß der Fall schwieriger ist, als man sich Hillenweise vorgestellt hat, und man muß der Weg gefunden werden um zu helfen. Und so bracht jeder einzelne seine Zeit, sei er auch wirklich vollständig und gründlich beraten. Das Gesprächliche vollziehen. Gleich die erste Frau glaubt, ihr Fall sei sehr einfach und bedürfe keiner besonderen Erörterungen.

Ihr Bruder war Gasarbeiter. Ihre Interessen vertritt der Mutter verlor die Geschäft und den Gewerbesitz. Die Frau will heute eine Amtsbefreiung und eine Rente. Sie verweist auf die vielen Befreiungen in den Jahren der Mauerbräuterei und findet es nicht verständlich, daß sie zu den politischen Verfolgten gehört. Eine bereits erhaltene Abweisung der Opferfürsorge findet sie erregend. Der Referent ist bemüht, die Frau klarzumachen, daß keinerlei gesetzliche Bestimmungen vorhanden wären, die sie zum Personenkreis der politisch Verfolgten zählen lassen. Der Personenkreis der Betroffenen muß feststehen. Die Frau klammert sich, aber in ihrem Falle spricht bedauerlich, aber es habe keinen Sinn, irgendwelche Hoffnungen zu erwecken, die sich nie erfüllen. Sehr verehrt und versteht sie nicht, die Gleichheit. Doch nach einem Rat der Referent einen Vorschlag. Vielleicht könne sie Hilfsarbeiten annehmen. Ja, das würde sie tun. Sie hat keine Kenntnisse. Sie schreiben an den zuständigen Referenten der Partei und die Frau verläßt einigermaßen befriedigt das Zimmer.

Hier Frau M., Wien III, tritt ein. Es hat in die Amtsbefreiung nicht geschickt. Er soll eine Bestätigung über den politischen Grund seiner Haft bringen. Wir stellen ihm eine solche Bescheinigung ausstellen können. Die Frau ist verwundert. Warum werden von Kameraden, die Sie aus ihrer seinerzeitigen politischen Arbeit kennen? — Ja, natürlich, fragen Sie, Herr Referent, den Herrn B., aber auch der Gemeinderat E. kennt mich.“

Moment. Schon erfolgt ein Anruf des Referenten. Der Gemeinderat bestätigt. „Bitte holen Sie sich morgen in der Falkstraße 3, im Büro der Kameradschaft, die gewünschte Bestätigung.“ Er freut sich der Kamerad.

Hier W. Sch., Wien XVI, betritt, gleich auf den Rücken das Zimmer. Er war bereits einmal hier wegen Leistungen seiner ihm zustehenden Renten.

„Ihr Ansuchen war in der letzten Sitzung der Kommission. Sie gelten als 100 Prozent erwerbsverminderter. Man hat Ihnen folgende Renten bewilligt: Opferrente S 239.—, Zusatzrente S 240.—, Frauenleistung S 235.—, Erziehungsbeitrag (für zwei Kinder): S 40.—, Pflegebeitrag S 245.— und Unterhaltrente: S 411.—, abhängig einer Rente des Invalidenansatzes von S 227.—, verbleibt Rest: S 164.—. Sie erhalten also insgesamt: S 1254.— mit zwei Kindern. Sie sind 1934 Herr Sch. den Referenten. Solche Fälle sind erfahrungsgemäß ein Beweis, daß man in Österreich für Erwerbsunfähige tatsächlich sehr.“

Frau L., aus Wien-Mauer, stirbt herein. Sie hält alle ihre Dokumente in der Hand und bittet, daß ihr Unrecht widerfahren ist. „Auch schon langere Jahre mit dem anderen.“ Kurz über ihr Geschicht. Ihr Mann war Reichsdeutscher. Beide waren sie in Deutschland bekannte Schachspieler. Als Hilfer hat man sich die Verfügung. Er Mann, ein aufrechter, Naivergebe erhielt Spielverbot. Schließlich hätte ihm die Gestapo

er ging an den Folgen der Haft aus. Gerade die Frau ging zurück zu ihren Eltern nach Wien. Sie ist heute 55 Jahre, mittellos, hat wieder die österreichische Staatsbürgerschaft. Doch nach ihrem reichsdeutschen Mann keinen Anspruch in Österreich als Hinterbliebene. Infolge ihres Alters ist ein Unterkommen in ihrem Beruf unmöglich. Gewiß ein bitterer Schicksal. Schreut falls er dem Referenten, der Frau klar zu machen, daß die Einberufung der Opferfürsorge dem gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Günstiger Zurechnung der Frau vermisse das Gesetz, daß man Verurteilten hat für ihre Lage. Eine kleine Aufmunterung für ihr über die ärgsten Schwierigkeiten hinweghelfen. Ein kurzer Anruf bei Kamerad Kitzler, der über den Namen der OeVt-Kameradschaft Wien. Sie wird so ihm bestellt und die Kameradschaft hilft dieser Frau.

Kameradin T., aus Wien XXV, ist heute dreißig Jahre. Ihr Vater wurde als Antifaschist hingerichtet. Sie haben Verbrechen verkören. Ihre Mutter bezieht die Hinterbliebenenrente. Infolge ständiger Einkünfte und des untergeordneten Studiums während der Kriegszeit besucht sie noch die Hochschule und hat ihre Ausbildung nicht abgeschlossen. Die Waiseverlei wurde eingestellt, da sie das 2. Lebensjahr des untergeordneten Studiums überschritten hat. Es wird ein Ansuchen an die Opferfürsorgekommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung um Nachsicht und des untergeordneten Studiums anregend und dementsprechend dürftigen Studentin neue Hoffnung gegeben.

Frau K., Wien-Altlerchenfeld, kommt mit

ihrem Beschied. Sie komme mit dem Geld nicht aus. Eine kranke Schwester ist da und die Rente sei halt gar so gering. „Ja, die Rentensätze stimmen“, stellt der Referent fest. „Doch, was all sind Sie, Frau K. Es ist erwidert, daß ich so zurechtger bin. — „Na, 55 Jahre.“ — „Was werden Sie 55 Jahre?“ — „Das war ich schon am 4. März im heurigen Brief.“ — „Ja, dann werden Sie bei einer Neuberechnung besser abstrahieren. Sie gelten als insgesamt über 75 Prozent erwerbsverminderter und Opfer-, wie Zusatzrenten werden neben der Unterhaltrente ausbezahlt. Teilen Sie die der M.-A. 12 mit. Ich werde mich bemühen, daß sie bald zur Neuberechnung kommen. Damit Sie endlich besser leben können.“ Dankbar verläßt die Frau den Referenten.

„Servus Karl, was führt dich zu mir“, begrüßt nun der Referent einen ihm bekannten jungen Theologen. „Ja, such in einer Rentenangelegenheit. — „So.“ — „Ich habe eine Rente von 1200.— von 35 Schilling.“ — „Wissen, du hast doch keine Einkommen?“ — „Nein, da habe ich nicht, aber mein Vater.“ — „Ja, seit dem 1. März haben wir den KDVG die Alimentationsverpflichtung.“ — „Also teile das der M.-A. 12 mit. Du hast Anspruch auf volle S 411.— seit dem 1. Jänner.“ Hofnungsvoll verläßt er sich gekommen ist, verläßt er den Kameraden.

Frau S., aus Wien X, kommt mit einer Beschwerde. Bereits im März hat sie ein Schreiben um Rente, bis heute war sie nicht einmal beim Arzt. Der Referent kann nur um Geduld bitten. Sie müssen versuchen, liebe Frau, daß infolge der Neuberechnung, der Arzt viel zu tun hat, ihr

## Lieber Kamerad, lieber Leser!

Hast Du schon Dein Abonnement für den „Freiheitkämpfer“ bestellt?

Wenn nicht, so bedenke, daß die einzige Zeitung in Österreich, die Deine Interessen vertritt, diesen einen Schilling im Monat für Papier und Druck notwendig braucht.

Wir danken Dir im voraus für Dein verständnisvolles Entgegenkommen. Die Redaktion.

Mann ist doch in Beschäftigung und ihr Lebensunterhalt nicht unmittelbar bedroht. Sie werden sicher begreifen, daß wie bemüht sind, zuerst alle ihre Fälle zur Erlaubigung zu bringen, wo bereits die Lage so prekär ist, daß Sein oder Nichtsein eines Rentenverwehres und seiner Familie von der raschen Gesetzgebung eine Unterhaltentnahme abhängt.“ Sie gibt sich zufrieden und bemerkt kläglich, sie hätte befürchtet, man werde sie überhaupt vergessen. „Keine Sorge, Frau S., beruhige sie der Referent, „Ja für sorgen schon vor“, daß keiner unserer Kameraden vergessen wird.“

Schließlich kommt noch eine 70jährige Frau. Sie holt sich Auskunft für eine Kameradin. Bevor sie geht, trägt sie der Referent, ob sie auch militärische Verdienste „Jawohl“, erwidert sie stolz, „18 Monate hat mich der Hiller eingesperrt und dann war ich in einem Rüstungsbetrieb, nicht meines Alters, dienstverpflichtet. Aber getraut haben mich nicht.“ — „Ja“, erkundigt sich der Referent, „haben Sie eine Rente?“ — „Ach, aa, das überläß ich den anderen, so lange ich nur mit meiner Stiebtöchter noch 1/2 Leben verdienen kann, will ich auf die Fürsorg verzichten. Es werden andere dringender brauchen.“

Man ist erfreut über eine solche Haltung. Und es ist der schlaueste Dank für den Referenten, das Bewußtsein, daß es noch so viele gibt, die so trost und selbstlos zur Sache stehen.

„Ah, demnach sehen wir uns am Ballplatz, bei dem Frühlingsausflug.“ Mit diesen Worten verabschiedet sie sich.

Als letzter erscheint Herr F. Er ist ein bekannter Besucher unserer Sprech-

stunde. Er gebietet zu jenem großen Kreis der öffentlichen Beamten, die in der Nazizeit schwer geschädigt wurden. Daß er auch das KZ kennzeichnet, ist ein Beweis für seiner konsequenten antinazistischen Gesinnung. Er spricht im Namen vieler Kameraden. Wann kommt endlich die Wiedergutmachung für die öffentlichen Beamten? Er wird von den Referenten der OeVt-Kameradschaft, doch es geht ihm zu langsam. Er bringt Beispiele von Nazi, die bereits Wiedergutmachung erhalten haben. Er erzählt, was dem KZ nicht vieler seiner Kollegen. Er ist ein Naivergebe. Der Referent sagt ihm zu, daß alles gut sein wird, um diese Frage abwarten zu lassen. Man müsse die staatsrechtliche Gefährdung der Beamten allerdings auch seiner Kollegen sich rechnen in die Kameradschaft einbauen, denn nur eine starke Interessenvertretung wird auch Gehör finden und Erfolg verheißen. Er ist einverstanden und wird bereits nächsten Montag Beitrittsritzen von Kollegen bringen.

So endet die Sprechstunde. Nach noch einige Briefe beantwortet. Nach Madrasien, Wiener Neustadt, Klagenfurt, Graz und Oberwart, nach Blindenmarkt und Linz sind bereits notwendig Antworten von Kameraden, die ebenfalls Hilfe suchen, wie ihre Freunde in Wien. Der aufzukommene Beobachter einer solchen Sprechstunde geht mit dem fröhlichen Gefühl, daß jeder wertvolle Arbeit geleistet wird und sich die OeVt-Kameradschaft im wahrsten Sinne des Wortes dokumentiert. P.

## Begünstigungen für politisch Verfolgte in der Sozialversicherung

(PAK). Das Sozialversicherungs-Uberleitungsamt gewährt den Arbeitnehmern, die in der Zeit zwischen dem 4. März 1935 und dem 9. April 1945 aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abwesenheit in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben, die Begünstigung, daß ihnen Zeiten der Kameradschaft im Verlaufe ihrer Freizeitarbeit, Anbahnung oder Arbeitslosigkeit sowie Zeiten der Auszubereitenden als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage angerechnet werden.

Der Gesetzgeber will so den vom Fachamt geschädigten Personen eine Wiedergutmachung zukommen lassen. Die Allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen legen jedoch diese Bestimmungen so an, daß viele geschädigte Personen die im Gesetz festgelegte Bedingungen nicht erfüllen. Von diesem Standpunkt, daß nur dann die Begünstigung zu gewähren ist, wenn der Versicherte in m i t t e l b a r e r v o r E i n t r i t t in die schädigenden Ereignisse versichert war zu B. haben sie die Anrechnung der Haftzeiten ab, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist ein Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 1950, Zl. 2188-0, Stellung. Er erklärte, daß die Begünstigung nicht nur auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, sondern auch auf Grund der Anrechnung der Haftzeiten, wenn der Versicherte im Jahre 1937 seinen Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, wenn der Versicherte aus anderen Gründen in Haft kam, wo er bis zum Jahre 1943 verblieb.

Gegen diese sehr enge Auslegung des Sozialversicherungs-Überleitungsamtes ist

# OVP-KAMERADSCHAFT

## UND BUND ÖSTERREICHISCHER FREIHEITSKÄMPFER

### Sammlung der Österreich-Kämpfer

In Wien fand Mai die gründende Generalversammlung des „Bundes österreichischer Freiheitskämpfer“ statt.

Ein Saal, irgendwo im achten Bezirk, dichtgedrängt sitzen und stehen die Anwesenden. Fast alle die Männer und Frauen, die gekommen sind, kennen einander. Jahre mögen bei manchem vergangen sein, seit sie sich das letztemal gesehen haben — aber ihnen allen, trotz aller äußeren Veränderungen ist eines gemeinsam: das bedingungslose Bekenntnis zu Österreich und der entschlossenen Wille, nach wie vor seine ganze Kräfte für Österreich einzusetzen.

Nun bertritt Hans Leinkauf, der Vorsitzende des Proponentenkomitees, die Rednertribüne. In kurzen prägnanten Worten gibt er einen Überblick über die bisherige Tätigkeit des Proponentenkomitees und eröffnet die Generalversammlung für eröffnet.

Als erster Redner, nur zu oft von dem Heißil der letzten Kameraden unterbrochen, spricht Nationalist Dr. Fritz Böck.

„Es ist klar“, so führt der Redner aus, „daß die OVP in Zukunft nur dann bestehen könnte, wenn ihr Kern aus jenen Männern gebildet sei, die schon einmal unter Einsatz ihres Lebens ihre bedingungslose österreichische Haltung bewiesen hätten. Von der Stärke der OVP hänge nicht zuletzt das Schicksal Österreichs ab... Es muß unsere Aufgabe sein, dem Sauerkeg der Partei zu bilden und zu verändern, daß vielleicht gerade unsere besten Kräfte aus Verärgerung oder Mißverständnissen abseits stehen. Sache der österreichischen Freiheitskämpfer wird es sein, darüber zu wachen, daß der österreichische Kurs für alle Zeiten eingehalten wird.“

### Die neue Verbandsleitung

Folgende Mitglieder des „Bundes österreichischer Freiheitskämpfer“ wurden sodann von der gründenden Generalversammlung in die Verbandsleitung gewählt:

#### VORSTAND:

- Obmann: Oberstleutnant A. D. Josef Seifert  
 1. Stellvertreter: Landesparteileiter Hans Leinkauf  
 2. Stellvertreter: Staatsrat Engelbert Dworschak

#### BEISITZER:

- Fritz Aigner  
 Hauptmann Aschenbrenner  
 Kurt Meissner  
 Frau Lilli Riefler  
 Elmar Neunteufel

- August Aiechhorn  
 Viktor Braulik  
 Dr. Hubert Schollner  
 Karl Weinlich

#### KONTROLLE:

- Dr. Bayer-Thurn  
 Schwitzer

- Major Gläser  
 Ges. a. D. Puchinger

#### SCHIEDSGERICHT:

- Staatsanwalt Dr. Nagel  
 Major Klein  
 Hauptmann Traus

### Oberstleutnant Seifert: „Wir kennen keine Ritterkreuze!“

Oberstleutnant A. D. Seifert dankte als neuer Verbandsobmann in seiner Schlussansprache für das in seiner Person gescheite Vertrauen und gab sodann einen großangelegten Überblick über die letzten Jahrzehnte. Oberstleutnant Seifert betonte, daß es aus der Vergangenheit und den Fehlern, die dort gemacht wurden, lernen

hiesse. Die Freiheitskämpfer werden dafür sorgen, daß sich ein Jahr 1934 und 1938 kein zweites Mal wiederholen könnte. Alle Versuche, in welcher Form immer, nationalsozialistisches Gedankengut bei uns einzuschmuggeln, würden von den Freiheitskämpfern im Keim ertötet werden. Es geht nicht an, daß der Dienst

in der deutschen Wehrmacht mehr gewertet werde als die Leiden, welche die wahrhaft treuen Österreicher in jener Zeit erdulden mußten. „Wir“, so rief Oberstleutnant Seifert, „in der Folge von lauter einhelliger Zustimmung unterbrochen aus, „wir kennen keine Ritterkreuze und Ehrenzeichen, wir kennen für Österreicher nur Dankschreiben und Dankkreuze“.

Die von der Generalversammlung des „Bundes österreichischer Frei-

### Spende für KZ-Kapelle

Frau Rosa Hahn, Wn 14, überreichte dem Landesverband Wien der OVP-Kameradschaft eine Spende von S 50.— für den Bau der KZ-Kapelle in Maria-Kirchental. Der Spenzerin herzlichen Dank!

beitskämpfer“ sodann einstimmig angenommene Resolution, die ob ihrer Bedeutung und Wichtigkeit eingehend behandelt werden kann, wurde auf der ersten Seite unseres Blattes für eingehend behandelt. Es zeigt, daß der „Band österreichischer Freiheitskämpfer“ auf gutem Weg ist. Mögen alle, denen Österreich wirklich am Herzen liegt, seiner Stärke folgen.

## Brief an die Redaktion

Sehr geehrter Herr Schriftleiter!

Aus Ihrem sehr geschätzten Blatt kann man als politisch Verfolgter und Träger eines „Opferrechtes“ wirklich noch Trost und Hoffnung schöpfen, denn bisher ist für diejenigen, die seinerzeit mannhaft für Österreich einstanden, so gut wie nichts geschehen, während wir „Freiheitskämpfer“ S 5 zu lesen ist, den Nationalstaatsbeamten ab 1945 alles nachbezahlt wurde.

Gerade die Bestimmung, daß mit 31. Dezember 1949 auch die politische Verfolgung bei Erreichung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten müssen, trifft uns Staatsangestellte, die von 1933 bis 1945 außer Dienst gestellt worden waren, äußerst hart, es ist nämlich auch gar nicht einzusehen, warum man diesen Termin setzt hat, während manche doch das Benefiz hatten, bis 63, 69 Jahre dienen zu können. Es ist ja nicht ohne ein Ferkeln aus dem Postkasten, als vermehr die Angst vor der großen und ungerechten Benschelteilung, die darin besteht, daß die sieben Jahre lang außer Dienst Gestellten bei der heutigen schlechten Entlohnung des Staatsangestellten, namentlich zu einer Zeit in Pension geschickt werden, wo die ganze Gehaltsfrage noch in Schweben ist. Es wird seitens der maßgebenden Stellen die Berechtigung der Widergutmachung der politischen Verfolgten anerkannt, aber darauf hingewiesen, daß gegenwärtig die Finanzierung unmöglich sei; damit ist nun niemandem geholfen und eine Verdrängung aus besser finanzielle Zeiten absolut nicht angebracht, da ja die meisten politisch Verfolgten bereits ein Lebensalter erreicht haben, daß sie auf eine Aufbesserung ihrer Bezüge nicht mehr lange warten können. Ein Vorschlag, der wohl doch durchführbar wäre und wenigstens einigermaßen das große Unrecht, das man den politisch Verfolgten angetan hat, mildern könnte, wäre folgender:

Bundesausschleßung in der Höhe der Hälfte

### Nachruf für Kameraden Kempiner

Am 27. Mai haben wir Kameraden Karl Kempiner, Mitglied der OVP-Kameradschaft Salzburg, zur letzten Ruhe bestattet. Kempiner war in Stadt und Land Salzburg kein Unbekannter. Er, der überzeugte Österreicher war, hat sich stets mit seiner ganzen Person für die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs eingesetzt. Ich selbst kenne Kempiner schon als Regimentskameraden aus dem ersten Weltkrieg. So wie er als Soldat des ersten Weltkriegs seine Heimat verteidigt hat, so hat er auch bis zu seiner letzten Todesstunde seiner Heimat und seinem Vaterland die Treue gehalten.

Dies sollte ihm im März 1938 bei der gewalttätigen Machtergreifung Hitlers zum Verhängnis werden. Er wurde sofort als Platzmeister des Eisenbahns Saluz-Werks entlassen und von der Gestapo verhaftet. In den Gestapozellen — bei den schweren Mißhandlungen — holte sich Kamerad Kempiner schon damals den Todeshauch der Krankheit, der er nunmehr, nach fast zwölftährigem Siedlung, erliegen sollte.

Kamerad Kempiner war und blieb bis zu seinem Tod ein selbster Österreicher — möge sein Tod uns Mahnung und Verpflichtung sein, darüber zu wachen, daß wir wieder ein Jahr 1938 über unser Österreich komme. Franz Kaiser, Major A. D.

der ihnen entgangenen Aktivbezüge während ihrer Entlassung oder Pensionierung in den Jahren 1938 bis 1945.

Eine solche Lösung wäre wohl für die Finanzen des Staates tragbar und würde doch wenigstens einigermaßen eine Wiedergutmachung der Ehemaligen Geschädigten mit sich bringen.

Ich habe einen derartigen Vorschlag auch der Gewerkschaft gemacht und der Sektion der Mittelschullehrer im OeAAB; hoffentlich wird der Vorschlag auch bei euch endlich ergriffen werden.

Mit verzüglicher Hochachtung

Ihr

Hofrat A. K., Gymnasialdirektor

### Abonnieren auch Sie den „Freiheitskämpfer“

Jeden, dem es wirklich ernst mit seiner österreichischen Gesinnung ist, unterstützen unseren Kampf für Freiheit und Recht.

### Druckfehlerberichtigung

In Nr. 5 des „Freiheitskämpfers“ haben sich auf der Rat-und-Bilte-Seite zwei bedauerliche Fehler eingeschlichen:

Es heißt dort auf Seite 7: Die Rente wird bei Rentensparplänen mit einer Erwerbsveränderung um bis 60 Prozent mit drei Viertel der hundertprozentigen Rente abgezinst. Es muß hier richtig heißen: Die Rente wird bei Rentensparplänen mit einer Erwerbsveränderung von 50 und 60 Prozent mit zwei Drittel der hundertprozentigen Rente . . . abgezinst.

In dem nachfolgenden Beispiel muß es „Ein Rentensparpläne, 60 Prozent e. v.“ und nicht 50 Prozent heißen. Wir bitten diese Fehler zu entschuldigen.

Wir teilen mit, daß die Sprechstunden infolge Urlaub am 10., 17. und 24. Juli 1950 entfallen. Die letzte Sprechstunde ist daher am 3. Juli.

*Kommt aus dem Holz gewachsen!*

Das Organ der FOEST

**„Der Student“**

bietet euch Ihnen reichhaltigen Lesestoff

**Vergessen Sie nicht:**

Wer den „STUDENT“ liest, lebt mit der jungen, aktiven österr. Studentengeneration!

ÖSTERREICHISCHER VERLAG